

Ölkrise- wegweiser

AFM + E

Aussenhandelsverband
für Mineralöl und Energie e. V.

	Seite
Vorwort	3
 Internationale Verantwortung	
Internationale Energieagentur (IEA)	4
Hauptmerkmale des Systems der IEA	5
Umverteilungstypen	7
Europäische Union	8
 Krisenvorsorge und -management in der Bundesrepublik	
National Emergency Sharing Organization (NESO)	9
Aufgaben und Zuständigkeiten in Krisen	11
Berichtswesen	14
NESO-Versorgungsrechnung	15
Formblatt Freiwillige Angebote und Gesuche	17
Das deutsche Krisensystem	19
Erdölbevorratungsverband	21
Mitglieder	22
Organe	23
 Rechtliche Grundlagen	 24
Glossar	27
Kontakte.....	32

Impressum:

AFM+E Aussenhandelsverband für Mineralöl und Energie e. V.

Große Theaterstraße 1, D-20354 Hamburg

Tel.: ++49 (0) 40 - 34 08 58

Fax: ++49 (0) 40 - 34 42 00

e-mail: info@afm-verband.de

www.afm-verband.de

Stand: April 2005

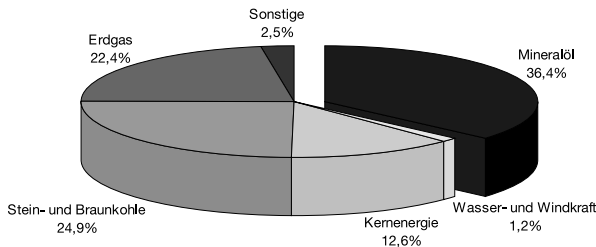
Mineralöl ist nach wie vor der wichtigste Primärenergieträger in der Bundesrepublik Deutschland (siehe Abbildung). Aufgrund der geringen eigenen Ressourcen ist das Aufkommen durch eine sehr hohe Abhängigkeit von der Einfuhr von Rohöl und Mineralölprodukten gekennzeichnet. Hieraus können sich Risiken der Versorgung ergeben.

Um dem Bedürfnis einer beständigen Versorgungssicherheit Rechnung zu tragen, existiert ein effizientes System der Krisenvorsorge und des Krisenmanagements.

Primärenergieverbrauch 2004

- in Mio. t Steinkohleeinheiten (SKE) -

Quelle:
Arbeitsgemeinschaft
Energiebilanzen



Für die Bewältigung von zivilen Ölversorgungsstörungen steht ein umfassendes Instrumentarium zur Verfügung, das auf internationalen Übereinkommen und nationalen Gesetzen und Verordnungen beruht. Die Krisenorganisationen und das System liegen in den Händen der Internationalen Energie-Agentur (IEA), der Europäischen Union (EU) und der nationalen Krisenorganisation (NESO).

Mit diesem Wegweiser will der AFM + E möglichst knapp und verständlich die grundlegende Systematik einer Krisenbewältigung im Zusammenspiel der nationalen und internationalen Organisationen aufzeigen.

Der Inhalt dieses Wegweisers wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhalts können wir jedoch keine Gewähr übernehmen.

Angesichts der internationalen Ausrichtung der Mineralölmärkte ist eine effiziente Krisenvorsorge nur im Rahmen internationaler Zusammenarbeit durchführbar. Die nationale Krisenvorsorge ist eingebettet in zentrale Systeme zur Bewältigung einer zivilen mengenwirksamen Ölversorgungsstörung. Die Internationale Energieagentur und die Europäische Union sind die relevanten Instanzen, die im Krisenfall aktiv werden und eng mit den nationalen Krisenorganisationen zusammenarbeiten.

IEA

Die Internationale Energieagentur (IEA) wurde im Anschluss an die erste Ölkrise 1973/74 mit dem Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm (IEP) gegründet. Diesem Übereinkommen, das auch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet hat, haben sich alle OECD-Staaten mit Ausnahme von Island, Mexiko, Polen und der Slowakei angeschlossen.

Zielsetzung des IEP ist das solidarische Verhalten der IEA-Mitgliedstaaten bei Versorgungskrisen.

Gemäß Beschlüssen des Governing Board der IEA können in einem Krisenfall vor einer so genannten Trigger-Aktivierung koordinierte Krisenbegegnungsmaßnahmen (CERM = Co-ordinated Emergency Response Measurement) aktiviert werden.

Dies bedeutet, dass die IEA in Würdigung der Marktlage entscheidet, mit welchen Maßnahmen die IEA-Staaten einer Versorgungsstörung begegnen sollten. Die Konsultationen innerhalb der IEA können dazu führen, dass einige Länder zum Beispiel einen abgestimmten Bestandsabbau vornehmen, während andere Länder ergänzende Maßnahmen ergreifen und wieder andere beides durchführen. Damit soll flexibel auf eine erwartete Versorgungsstörung reagiert werden.

Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen und die Ausfälle 7 Prozent über-

steigen, kann mit Beschluss des Governing Board der so genannte Trigger gezogen werden. Diese gemeinsame Krisenstrategie sieht einen Versorgungsausgleich vor, in dem alle verfügbaren Rohöle und Mineralölprodukte aus Import und Förderung in ein gemeinsames Ölverteilungssystem eingebracht werden. Diese Ölmengen sollen so verteilt werden, dass jeder Teilnehmerstaat unter Berücksichtigung seines Verbrauchs im Referenzzeitraum die gleiche prozentuale Kürzung der Marktversorgung erfährt.

Flankiert wird dieses Verteilungssystem durch die Verpflichtung zu bestimmten Verbrauchseinschränkungen und/oder Abbau der Krisenvorräte.

Eine der Voraussetzungen hierfür war die Errichtung eines umfassenden ständigen Informationssystems über den internationalen Mineralölmarkt, das daneben auch Bedeutung für die quantitative Basis des Krisenmechanismus hat.

Die Hauptmerkmale des Systems der IEA sind:

- der so genannte **Trigger-Mechanismus**, auf dessen Grundlage Notstandsmaßnahmen in Kraft gesetzt werden
- die vor und während einer Krise von jedem Mitgliedstaat durchzuführenden **Eigenmaßnahmen**
- die Realisierung der „gerechten“ Verteilung (**Fair Sharing**) des vorhandenen Aufkommens zwischen den Mitgliedsländern durch das internationale Ausgleichssystem.

Die Auslösung des Trigger-Mechanismus erfolgt durch Beschluss des Governing Board, wenn CERM nicht greift und eine Verkürzung der normalen Ölversorgung um mehr als 7 Prozent entweder bei allen (General Trigger) oder zumindest bei einem Teilnehmerstaat (Selective Trigger) festgestellt worden ist.

Zu den Eigenmaßnahmen, zu denen jedes Mitgliedsland nach dem IEP verpflichtet ist, zählt in erster Linie der vorsorgliche Aufbau einer Notstandsreserve an Mineralöl, die einen Ausfall von Öleinfuhren in Höhe von 90 Tagen abdecken soll. Dies ist in der Bundesrepublik Deutschland durch das Erdölbevorratungsgesetz geschehen.

Das Ausgleichssystem bestimmt, dass im Falle einer Krise bei einem Versorgungsausfall, gemessen am monatsdurchschnittlichen Endverbrauch im Grundzeitraum (BPFC), in Höhe von mindestens 7 Prozent die Teilnehmerstaaten ihren Verbrauch um 7 Prozent verringern (Demand Restraint). Übersteigt der Versorgungsausfall 12 Prozent, so besteht eine Verpflichtung zur Drosselung des Verbrauchs um 10 Prozent der normalen Versorgung.

Soweit die Versorgungsausfälle 7 Prozent bzw. 12 Prozent übersteigen, ist der über diese Prozentsätze hinausgehende Ausfall durch Bestandsabbau, also den Einsatz von Pflichtvorräten eines jeden Landes, abzudecken (Emergency Reserve Drawdown Obligation). Dies ist allerdings nicht zwingend. Die Teilnehmerstaaten können auch auf einen Abbau der Pflichtvorräte ganz oder teilweise verzichten und stattdessen den Verbrauch stärker drosseln. Umgekehrt können statt der vorgeschriebenen Drosselung der Nachfrage Vorräte eingesetzt werden, über die ein Land über die IEA-Pflichtbevorratungsmenge hinaus verfügt. Unabhängig von diesen möglichen eigenen nationalen Entscheidungen wird für die IEA-Ausgleichsrechnung der „zulässige Verbrauch“ zugrunde gelegt, der sich aus den IEP-Regeln ergibt.

Durch Verbrauchseinschränkung und Bestandsabbau sind verfügbare Mengen und die Nachfrage in der Gruppe der Teilnehmerstaaten insgesamt ausgeglichen. Dies muss jedoch nicht gleichermaßen für die einzelnen Teilnehmerstaaten gelten. Um die verfügbaren Mengen gerecht zu verteilen, erhalten deshalb die unterversorgten Teilnehmerstaaten ein entsprechendes Zuteilungsrecht (Allocation Right) gegen die überversorgten Teilnehmerstaaten, die einer Abgabeverpflichtung (Allocation Obligation) unterliegen. Die **Umverteilung** kann in folgendem Rahmen durchgeführt werden:

Typ I: Die Mineralölunternehmen passen ihre internen Versorgungspläne freiwillig, also unabhängig von einer etwaigen Aufforderung durch die IEA, den Krisenbedingungen an – das heißt, sie berücksichtigen die Versorgungsrechte der einzelnen Teilnehmerstaaten.

Typ II: Die Mineralölunternehmen nehmen nach Aufforderung durch die IEA freiwillig unternehmensübergreifende Umdispositionen vor, um durch diese Transaktionen einen Ausgleich zwischen Zuteilungsrechten und Abgabepflichten der Mitgliedstaaten zu schaffen. IEA und NESO koordinieren diesen Versorgungsausgleich.

Typ III: Sollten trotz der freiwilligen Anstrengungen der Mineralölwirtschaft zusätzliche Maßnahmen zur Erfüllung der Versorgungsansprüche der Teilnehmerstaaten notwendig sein, legen die Regierungen die erforderlichen Maßnahmen fest. Dazu können auch direkte Anweisungen der Regierungen an Unternehmen gehören.

Zur Erfüllung der IEP-Verpflichtungen kann die Bundesregierung unter den gesetzlichen Voraussetzungen einzelne Unternehmen zur Ausfuhr und Abgabe von Mineralöl verpflichten, Maßnahmen zur Durchsetzung der erforderlichen Verbrauchseinschränkung treffen und Pflichtvorräte freigeben.

Zur Bewältigung der internationalen Aufgaben hat die IEA eine Krisenorganisation mit Sitz in Paris geschaffen, der ein Verwaltungsrat (Governing Board) – bestehend aus hochrangigen Regierungsvertretern der Mitglieds-

länder – vorsteht. Ihm unterstellt ist eine Ständige Notstandsgruppe (SEQ = Standing Group on Emergency Questions), die ebenfalls aus Vertretern der Regierungen der Teilnehmerstaaten besteht.

Außerdem gehören zur Organisation ein Beirat der Mineralölwirtschaft (IAB = Industry Advisory Board), der in Krisenzeiten mit der Gruppe der Versorgungsexperten der Mineralölwirtschaft (ISAG = Industry Supply Advisory Group) in Kontakt steht, sowie der Zuteilungskordinator und das IEA-Sekretariat. Alle Anweisungen, die das Zusammenwirken der nationalen und internationalen Stellen sowie die Mitwirkung der Mineralölwirtschaft reibungslos sicherstellen, sind im EMM-Emergency Management Manual (Kri- senhandbuch der IEA) niedergelegt.

EU

In Ergänzung der Auflagen durch die IEA sind die Mitgliedstaaten der **Euro- päischen Union** durch eine EU-Richtlinie verpflichtet, Notstandsreserven zu halten. Der Vollzug dieser Richtlinie wurde in nationale Kompetenz gelegt und ist allein Sache der Mitgliedstaaten, folglich unterscheidet sich die nationale Umsetzung von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat.

Zentrale Rechtsgrundlage ist die Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1968, letztmalig geändert mit Richtlinie 98/93 EG des Rates am 14. Dezember 1998, deren Kernstück die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, gewisse Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten. Diese Richtlinie unterliegt nach wie vor dem Prinzip nationaler Umsetzung. Die einzelnen Bevorratungsformen differieren und folgen unterschiedlichen Konze- pten. Eine ganz maßgebende Rolle dabei spielen unterschiedliche Entwick- lungen der einzelnen Mineralölmärkte.

Wenn der Krisenmechanismus der IEA ausgelöst wird, werden auch die nationalen Krisenausgleichsorganisationen (**NESO = National Emergency Sharing Organization**) aktiv. Sie arbeiten mit der IEA, den Mineralölunternehmen und den nationalen Behörden ihres Landes zusammen.

NESO

Die deutsche NESO basiert auf einer engen Kooperation von Politik und Wirtschaft, getragen vom Willen aller Beteiligten, in dieser pragmatischen Form beim Krisenmanagement mitzuwirken. In der NESO kooperieren das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), der Erdölbevorratungsverband und die Versorgungsexperten der Mineralölwirtschaft bei der Wahrnehmung der sich aus dem IEP und nationalem Recht ergebenden Aufgaben der Krisenbewältigung.

Organe der deutschen NESO sind:

- Krisenversorgungsrat (KVR)
- Koordinierungsgruppe Versorgung (KGV)
- NESO-Sekretariat

Der Krisenversorgungsrat (KVR) ist ein vor allem auf politische und Grundsatfragen ausgerichtetes Gremium. Der Krisenversorgungsrat besteht aus dem Vorsitzenden des Beirates des EBV, seinem Stellvertreter und dem Vorsitzenden der Koordinierungsgruppe Versorgung (KGV).

Ein weiteres Gremium, die Koordinierungsgruppe Versorgung (KGV), hat operative Aufgaben. Neben sieben Fachexperten der Mineralölwirtschaft (fünf Vertreter der Mineralölindustrie sowie zwei Vertreter des Handels), die vom Bevorratungsausschuss des EBV benannt und vom Beirat des EBV bestätigt werden, sind das BMWA und die durchführenden Stellen BAFA und EBV vertreten. Die KGV bereitet Entscheidungsmodelle für das BMWA vor, löst Detailprobleme der Krisenversorgung und wirkt bei dem „Fair Sharing“,

also dem Versorgungsausgleich zwischen den inländischen Unternehmen mit; außerdem organisiert die KGV auch das Fair Sharing mit dem Ausland. In diesen Versorgungsausgleich sind die am Primäraufkommen beteiligten Unternehmen (BAFA-Erhebungskreis) einbezogen.

Zur Koordinierung der Aktivitäten der verschiedenen in der NESO Beteiligten dient das NESO-Sekretariat, das beim Erdölbevorratungsverband in Hamburg ansässig ist. Das NESO-Sekretariat unterstützt die KGV bei der Durchführung ihrer Aufgaben und unterhält neben dem BMWA und in Abstimmung mit diesem auch Kontakt zur Internationalen Energie-Agentur in Paris.

Aufgaben und Zuständigkeiten in Krisen

BMWA

Politische Vorgaben

- Verbrauchseinschränkung
- Bestandspolitik
- Brennstoffumstellung
(fuel switch)

Internationale Abstimmung

- im SEQ und im Governing Board
- mit anderen Mitgliedsländern

Qualitative Abstimmung mit den Bundesländern

EBV

Umsetzung Bestandpolitik

- EBV-Freigabekonzept
(Beitragsschlüssel)
- Lohnverarbeitung EBV-Mengen
- Örtliche Wiederauffüllung

KVR

Beratung des BMWA zu politischen Vorgaben

Konsultation der Verbände der Mineralölwirtschaft, insbesondere zu Fragen der Verbrauchseinschränkung, Substitution etc.

Schlichtungsfunktion (im nationalen Bereich bei freiwilliger Unterwerfung der Firmen)

BAFA

Statistische Basis

- IM-Erhebung
- QuA/QuB
- QuB-Ableitung

Auswertungsprogramme

- Analysen
- NESO-Versorgungsrechnung

Umverteilungsgrundlagen

- FAG/VO-Erfassung
- Versorgungs-Update

Abgabeverfügungen im administrativen Ausgleich

KGV

Beurteilung der aktuellen und künftigen Versorgungssituation

Analyse und Beurteilung der Krisendaten

Erarbeitung von Vorschlägen zur Lösung auftretender Versorgungsengpässe

Vertretung insbesondere der Interessen der Non Reporting Companies (NRC) bei der internationalen Ölumverteilung

Vermittlung des Versorgungsausgleichs

Beratung von BMWA und BAFA beim administrativen Ausgleich

Die NESO tritt bestimmungsgemäß in Aktion, wenn der IEA-Krisenmechanismus ausgelöst wird. Dies schließt jedoch nicht aus, dass auf Wunsch eines Beteiligten oder der IEA – zum Beispiel im Rahmen von CERM oder für Krisentests – die NESO oder eines ihrer Gremien unabhängig von der Auslösung des Krisenmechanismus zusammentritt.

In Anlehnung an das IEP wird auch national ein an der historischen Aufkommenstruktur der Mineralölwirtschaft orientierter Versorgungsausgleich zwischen den Primäraufkommensträgern durchgeführt.

Dieser Versorgungsausgleich soll zwischen den beteiligten Unternehmen auf freiwilliger Basis erfolgen. Nur wenn ein solches Fair Sharing ganz oder teilweise erfolglos bleibt, kann der Versorgungsausgleich über die Mineralölgleichsverordnung zwangsweise durchgesetzt werden.

Während der internationale Versorgungsausgleich vorrangig dazu dient, die durch eine Versorgungsstörung verursachte ungleiche Belastung einzelner IEA-Mitgliedstaaten auszugleichen, soll der nationale Versorgungsausgleich die ungleiche Belastung einzelner Mineralölfirmen ausgleichen. Dadurch sollen traditionelle Versorgungsstrukturen gewahrt und Marktverwerfungen weitgehend vermieden werden.

Die Anwendung dieses Prinzips wird dadurch erreicht, dass nur die Träger des Primäraufkommens, die Importeure und Hersteller von Mineralöl, in den formellen Ausgleich einbezogen werden. Die Verteilung soll unter Berücksichtigung historischer Lieferstrukturen und des Prinzips der Nichtdiskriminierung sichergestellt werden. Voraussetzung für einen Versorgungsausgleich ist die Ermittlung der Versorgungssituation der Unternehmen.

Die Über- oder Unterversorgung der Mineralölfirmen ergibt sich durch den Vergleich der aktuellen mit der historischen Durchschnittsversorgung, gekürzt um die beschlossene Verbrauchseinschränkung. Der Kürzungssatz wird durch das BMWA bekannt gegeben.

Formblatt NESO-Versorgungsrechnung (NVR)

NESO-VERSORGENSRECHNUNG (in 1.000 Tonnen)

Laufender Monat:
Vergleichszeitraum:
Monat (M):
Firma:

	Produkte gesamt (01)	Leichte Produkte				Mittelschwere Produkte				Schwere Produkte				
		FG	RB	VK/BK	übrige	DK	EL/MK	FS	übrige	HS/HK	übrige			
		(02)	(03)	(04)	(05)	(06)	(07)	(08)	(09)	(10)	(11)			
01	0													
02	0													
= zul. Absatz im Inland lfd. Monat (Versorgungsrecht)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
04	0													
05	0													
06	0													
= Gesamtaufkommen lfd. Monat	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
08	0													
09	0													
= Gesamters. Lücke (-) / Übersch. (+) (Z. 07 - Z. 03)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+	0													
= Versorgungsdifferenz Vormonat Lücke (-) / Überschuss (+)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+	0													
= Gesamters. Lücke (-) / Übersch. (+) kum. bis Ende lfd. Monat	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Ermittlung der Ausgleichsmengen für administrativen Versorgungsausgleich gem. Mineralblausgleichs-Verordnung

	Produkte gesamt	Leichte Produkte				Mittelschwere Produkte				Schwere Produkte	
	FG	RB	VK/BK	übrige	DK	EL/MK	FS	übrige	HS/HK	übrige	
	(02)	(03)	(04)	(05)	(06)	(07)	(08)	(09)	(10)	(11)	
11	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
12	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
= Ausgleichstoleranz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
= Zuteilungsmengen (+) / Abgabemengen (+)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

Nachrichtlich:

	Produkte gesamt	Leichte Produkte				Mittelschwere Produkte				Schwere Produkte	
		FG	RB	VK/BK	übrige	DK	EL/MK	FS	übrige	HS/HK	übrige
		(02)	(03)	(04)	(05)	(06)	(07)	(08)	(09)	(10)	(11)
13	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
= Tatsächlicher / Geplanter Absatz im Inland im lfd. Monat gem. Inl.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

	Produkte gesamt	Leichte Produkte			Mittelschwere Produkte			Schwere Produkte	
		FG	RB	VK/BK	DK	EL/MK	FS	HS/HK	übrige
	(02)	(03)	(04)	(06)	(07)	(08)	(10)	(11)	
16	0	0	0	0	0	0	0	0	
17	0	0	0	0	0	0	0	0	
= Saldo Delegationen (erh. abz. verg. Delegationen im In- u. Ausl.)	0	0	0	0	0	0	0	0	
= Minimum Operating Requirements	0	0	0	0	0	0	0	0	

Abweichungen bei Summen- und Differenzbildung sind rundungsbedingt.

Das entsprechende Zahlenwerk beruht auf dem Meldesystem des Integrierten Mineralölberichts (IM).

Berichtswesen

Die Datengrundlage für die nationale Mineralölstatistik bildet der Integrierte Mineralölbericht IM, zu dessen periodischer Abgabe an das BAFA der größte Teil der in der Mineralölwirtschaft tätigen Unternehmen verpflichtet ist. Diese so genannten Primäraufkommenträger (Produzenten und Importeure) sind im Erhebungskreis (EK) zusammengefasst und repräsentieren rund 95 Prozent des deutschen Mineralölmarktvolumens.

Dieser umfasst im Krisenfall fünf Berichtsmonate, davon zwei zukünftige. Bei der Meldung zukünftiger Daten soll davon ausgegangen werden, dass nicht von der Störung betroffene Versorgungsströme uneingeschränkt weiter fließen.

Der Ausgleich der Über- oder Unterversorgung erfolgt selbstständig durch die betroffenen Firmen. Erst wenn solch ein Ausgleich nicht zustande kommt, wird die Abgabe mittels eines Verwaltungsaktes durch das BAFA verfügt. Dabei können auch die Preise auf Basis der Mineralölausgleichs-VO festgesetzt werden.

Dieser administrative Ausgleich erlaubt Toleranzen, um den Versorgungsunsicherheiten zukünftiger Monate Rechnung zu tragen und Anreize für Eigeninitiative zu belassen. Je aktueller der betrachtete Monat, desto präziser sollte der Ausgleich erfolgen.

Der Ausgleich wird von der deutschen NESO und den in ihr tätigen Experten der Mineralölwirtschaft begleitet, deren Hilfe jederzeit in Anspruch genommen werden kann.

Das beschriebene System wird angewendet, wenn die IEA den Trigger auslöst.

NESO-Versorgungsrechnung

Die NESO-Versorgungsrechnung (NVR) dient vorrangig zur Darstellung der Versorgungslage sowie der Ermittlung der Zuteilungsrechte bzw. Abgabepflichten der inländischen Mineralölunternehmen im Rahmen des nationalen Versorgungsausgleiches. Zusätzliche Auswertungstabellen zur NVR ermöglichen die Feststellung firmenspezifischer Disparitäten in der Produktversorgung, die bei der nationalen Reallokation zu berücksichtigen sind. Zudem gibt die NVR der KGV Anhaltspunkte für die Dringlichkeit von Rohöl/Produkten-Zuweisungen an einzelne Gesellschaften.

Kernpunkte der NVR sind:

- **Zulässiger Absatz**
(Absatz im Vorjahr abzüglich Verbrauchseinschränkung)
- **Gesamtversorgungslücke/-überschuss**
(Produktversorgungslücke/-überschuss abzüglich der darin enthaltenen Ausbeute aus Rohölbeständen)
- **Zuteilungsmengen/Abgabemengen**
(Gesamtversorgungslücke/-überschuss abzüglich der in der Mineralöl-ausgleichs-Verordnung genannten Ausgleichstoleranzen für den laufenden Monat von 10 Prozent, für den Folgemonat von 20 Prozent.)

Bestehende Versorgungsdifferenzen aus den Vormonaten werden in die Folgemonate übernommen.

Die NVR wird für jede der Firmen des Erhebungskreises sowie insgesamt für die Bundesrepublik Deutschland je Erhebungszeitraum erstellt. Die für die NVR benötigten Daten werden dem IM entnommen (unter Umrechnung der Produkte in Rohöläquivalente) oder stellen externe Vorgaben dar, die auf den Entscheidungen des BMWA über die nationale Anpassung an die Krisenbedingungen beruhen (Verbrauchseinschränkungen, EBV-Freigaben).

Die in den Versorgungsausgleich formell einbezogenen Produkte – im Wesentlichen die Hauptprodukte der drei Destillationsstufen – sowie die organisatorischen Abläufe ergeben sich aus der Mineralölausgleichs-VO.

Bei Problemen auf den unteren Verteilungsstufen können regionale Clearingstellen eingerichtet werden.

Der Versorgungsausgleich soll – wie bereits erwähnt – primär im direkten Kontakt der Unternehmen untereinander praktiziert werden. Um diese Bemühungen zu unterstützen, wird die KGV vermitteln. Angaben über die angeforderten oder angebotenen Produkte werden mit Hilfe eines Formblattes dargestellt, dabei handelt es sich um die so genannten Freiwilligen Angebote und Gesuche (FAG).

Vermittlungsgrundlage der am nationalen Versorgungsausgleich beteiligten Unternehmen ist das Formular „Freiwillige Angebote und Gesuche (FAG)“. Wesentliche Angaben in diesem Formular sind Monat, Menge und Produkt. Daneben enthalten die FAGs auch logistische Angaben (Übergabeort/Übergabetag), die von der KGV bei ihrer Vermittlungstätigkeit berücksichtigt werden sollten. Sind Angebot und Nachfrage ausgeglichen, spricht man von einem geschlossenen FAG.

Zur Unterstützung der Vermittlungstätigkeit steht der KGV ein rechnergestütztes Auskunftssystem zur Verfügung, das die Auswahl von FAGs nach verschiedenen Kategorien ermöglicht und ein ständig aktuelles Bild der Versorgungssituation ermöglicht.

Der IM bildet auch die Grundlage für das internationale Kriseninformationssystem. Im Krisenfall wird der IM für einen 5-Monats-Berichtszeitraum erhoben, der mit dem vorletzten Monat beginnt und dem übernächsten Monat endet (M-2 bis M+2). Der laufende Monat (M) ist derjenige Kalendermonat, in dem die Daten zu übermitteln sind. Aus den Daten der IM ermittelt die

Formblatt Freiwillige Angebote und Gesuche (FAG)

DEUTSCHE NESO FREIWILLIGE ANGBOTE UND GESUCHE (FAG) / VO				
Identifizierende Merkmale	Firma	<input type="text"/>	Ansprechpartner <input type="text"/>	
	Monat	<input type="text"/>	Datum <input type="text"/>	
	FAG-Nr.	<input type="text"/>	Telefon <input type="text"/>	
Angebot / Gesuch		G	Offen / Geschlossen	O
Laufzeit	FAG wird bis zu diesem Datum aufrechterhalten			<input type="text"/>
Partner-Angaben	Land <input type="text"/>	oder Firma <input type="text"/>	FAG-Nr.	<input type="text"/>
Übergabe (Region / Ort)	<input type="text"/>			
Übergabetag	ab/bis <input type="text"/>	Datum (TT.MM.JJJJ) <input type="text"/>		
Sortencode und Mengen				
Rohöl	Menge in to	<input type="text"/>	Land	<input type="text"/>
	Sortenbezeichnung	<input type="text"/>	Sorte	<input type="text"/>
Produkte		in Tonnen		
Flüssiggas	Bei Rohöl bitte Menge auf die einzelnen Produkte verteilen, bei Produkt-FAG Eingaben nur bei einer Sorte zulässig	<input type="text"/>	<input type="text"/>	bei Produkt-FAG bitte Art angeben bei Produkt-FAG bitte Art angeben
Rohbenzin		<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Ottokraftstoff / Benzinkomponenten		<input type="text"/>	<input type="text"/>	
übrige leichte Produkte		<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Dieselmotorkraftstoff		<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Heizöl leicht und MD-Komponenten		<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Flugturbinenkraftstoff schwer		<input type="text"/>	<input type="text"/>	
übrige mittelschwere Produkte		<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Heizöl schwer und HS-Komponenten		<input type="text"/>	<input type="text"/>	
übrige schwere Produkte		<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Eigenverbrauch / Verluste	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
Erläuterungen:				
<input style="height: 40px;" type="text"/>				

NESO firmenbezogene Unter- oder Überdeckungen sowie die nationale Versorgungsrechnung.

Das IEA-Krisensystem baut auf zwei Erhebungen auf, dem QuA und dem QuB. Diese Questionnaires dienen dazu, im Krisenfall ebenfalls für einen 5-Monats-Zeitraum die aktuellen und voraussehbaren Mineralölströme von und nach den einzelnen Teilnehmerstaaten aufzuzeigen.

Der Fragebogen Questionnaire A (QuA) wird von den RCs (Reporting Companies) erstellt. Er beinhaltet für jede Gesellschaft Angaben über die Rohölförderung sowie Produkten- und Rohölbestände weltweit und über die Einfuhren in sowie die Ausfuhren aus den Staaten und die Schifffahrtsbunkerungen. Diese Aktivitäten der RCs und ihrer Affiliates machen im Allgemeinen rund 75 Prozent der in der Gruppe der Teilnehmerstaaten verfügbaren Ölmengen aus. Der QuA ist direkt an die IEA gerichtet.

Aus den IM der Unternehmen lässt sich der firmenspezifische QuB ableiten. Das BAFA aggregiert diese Firmenberichte zu einem nationalen QuB. Dieser beinhaltet die nationalen Angaben für die Mineralölbewegungen aller in dem jeweiligen Staat tätigen Ölgesellschaften. Ein von der IEA durchgeführter Vergleich der QuA- und QuB-Erhebungen dient dazu, die Konsistenz des von den Gesellschaften ausgewiesenen Versorgungsbildes mit dem der Teilnehmerstaaten festzustellen. Dadurch sollen sowohl Doppelzählungen als auch ein Nichtausweis von Ölmengen vermieden werden. Aus den Daten des QuB ermittelt der IEA die nationalen Bezugsrechte (AR Allocation Rights) und Abgabeverpflichtungen (AO Allocation Obligations).

A. Zivile Versorgungsstörungen

1) Rein regionale Störung (Versorgungsausfall unter 7 Prozent)

Zuständige Organe: BMWA und BAFA; EBV in ausführender Funktion nach Auftrag durch BMWA und BAFA

2) Internationale Vorkrise (Versorgungsausfall unter 7 Prozent)

Grundlage: Energiesicherungsgesetz

Maßnahmen: Management über Bestandsfreigaben und Verbrauchseinschränkung

Zuständige Organe: BMWA und BAFA; NESO in beratender und ausführender Funktion

3a) Trigger-Versorgungsstörung (Versorgungsausfall über 7 Prozent; Umverteilung freiwillig)

Grundlage: Energiesicherungsgesetz

Maßnahmen: Inkraftsetzung des CERM- und/oder Sharing-Systems der IEA
Mineralölausgleichsverordnung ist Maßstab, aber nur teilweise in Kraft

Zuständige Organe: BMWA und BAFA; EBV in ausführender Funktion; NESO in Funktion zur Koordinierung und Beratung der Firmen bei Umverteilung
(offizielle Freigabe)

3b) Trigger-Versorgungsstörung (Versorgungsausfall über 7 Prozent; Umverteilung obligatorisch)

Grundlage: Energiesicherungsgesetz

Maßnahmen: Mineralölausgleichsverordnung ist ggf. in allen
Teilen in Kraft

Zuständige Organe: BMWA und BAFA; Beratung von BMWA und
BAFA

durch NESO bei Abgabeverfügungen
(administrativer Ausgleich)

B. Versorgungsstörungen im Spannungs- und Verteidigungsfall

Grundlage: Wirtschaftssicherstellungsgesetz

Zuständiges Organ: NOMIN

Angesichts wachsender Abhängigkeit von Erdöleinfuhren wurde am 1. Januar 1966 erstmals eine gesetzliche Pflichtbevorratung für Mineralöl in der Bundesrepublik Deutschland – zunächst für 65 Verbrauchstage – eingeführt. Die Bevorratung, mit der man damals auch den internationalen Entwicklungen entsprach, wurde fürs Erste den einzelnen Marktteilnehmern auferlegt. Unterschiedliche Voraussetzungen bei Importeuren und Raffineuren führten aber bald zu der Forderung nach einer für beide Gruppen wettbewerbsneutralen Durchführung der Bevorratung. 1978 wurde diese Forderung mit Erlass des Erdölbevorratungsgesetzes (ErdölBevG) und der daraus resultierenden Gründung des Erdölbevorratungsverbandes (EBV) erfüllt.

Mit Inkrafttreten der letzten Novellierung des ErdölBevG am 15. April 1998 wurde die Vorratspflicht des Verbandes auf 90 Verbrauchstage erhöht.

Vorratspflicht

Zur Sicherung der Energieversorgung werden durch den Erdölbevorratungsverband ständig Vorräte gehalten in den Erzeugnisgruppen:

- EZ 1 **Motorenbenzine** (Motorenbenzin etc.)
- EZ 2 **Mitteldestillate** (Dieselkraftstoff, leichtes Heizöl, Leuchtöl, Flugturbinenkraftstoff)
- EZ 3 **Schweröle** (mittelschweres oder schweres Heizöl)

Darüber hinaus hält der EBV auch Rohölbestände, die auf die Vorratspflicht angerechnet werden. Zu mindestens 90 Prozent verfügt der EBV über Eigentumsbestände, während die restlichen 10 Prozent aus so genannten Delegationsmengen bestehen.

Mitglieder

Nach dem Erdölbevorratungsgesetz sind alle Unternehmen, die gewerbsmäßig Mineralölprodukte der in Frage kommenden Erzeugnisgruppen einführen und/oder herstellen, Pflichtmitglieder des EBV. 2005 gehörten dem Verband 121 Mitglieder an.

Aufsicht

Der EBV untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA).

Finanzierung

Laut Erdölbevorratungsgesetz ist es nicht vorgesehen, dem EBV – trotz seines Status als „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ – öffentliche Zuwendung oder staatliche Garantien zur Verfügung zu stellen; auch ist die Beteiligung durch Mineralölgesellschaften als Anteilseigner nicht gegeben. Die laufenden Kosten werden durch Mitgliedsbeiträge gedeckt. Diese entstehen, sobald das Mineralölerzeugnis in den Fertigproduktentank gelangt ist oder das Mineralölerzeugnis die Grenze zur Bundesrepublik überschritten hat. Die Höhe des Beitrags differiert je nach Erzeugnisgruppe (s. o.).

Beitragssätze seit dem 1. April 2003:

EZ 1	6,13 Euro/Tonne	(4,60 Euro/1.000 Liter)
EZ 2	4,62 Euro/Tonne	(3,90 Euro/1.000 Liter)
EZ 3	4,10 Euro/Tonne	

Die Mitglieder geben die Beiträge an ihre Kunden und letztlich an den Endverbraucher weiter. Die Höhe der EBV-Beitragseinnahmen belaufen sich pro Jahr auf rund 500 Mio. Euro.

Organe des Erdölbevorratungsverbandes sind:

Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wählt auf drei Jahre die sechs Vertreter der Mineralölwirtschaft des Beirats.

Der Beirat

Der Beirat besteht aus neun Mitgliedern. Dazu zählen je ein Vertreter des Wirtschaftsministeriums, des Finanzministeriums und des Bundesrates sowie sechs Vertreter der Mineralölwirtschaft (drei seitens der Raffineriegesellschaften und drei seitens der Import- und Handelsgesellschaften). Der Beirat bestellt den Vorstand und überwacht u. a. dessen Tätigkeit.

Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des EBV; er besteht aus zwei Personen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre bei möglicher Wiederbestellung.

1. Das Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein **Internationales Energieprogramm** (IEP), für die Bundesrepublik Deutschland verkündet durch Gesetz vom 30. April 1975 (BGBl II, S. 701) und am 19. Januar 1976 in Kraft getreten.

Im IEP haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Folgen von Versorgungsstörungen gemeinsam zu bewältigen. Hierzu halten sie Vorräte in Höhe von 90 Tagen der Nettoeinfuhren des Vorjahres, verpflichten sich zu Verbrauchseinschränkungen und nehmen an dem vereinbarten Umverteilungsmechanismus von Mineralöl teil.

2. Das **Energiesicherungsgesetz** (EnSG) 1975 vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I, S. 3681), zuletzt geändert durch die achte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I, S. 2304, 2319). Soweit Versorgungskrisen mit marktgerechten Mitteln nicht zu bewältigen sind, kann die Bundesregierung aufgrund des Energiesicherungsgesetzes u. a. Vorschriften betreffend Produktion, Transport, Lagerung, Verteilung, Abgabe, Bezug, Verwendung sowie Höchstpreise von Mineralöl und Mineralölerzeugnissen erlassen.

Das Energiesicherungsgesetz ermächtigt die Bundesregierung außerdem zu Vorschriften, die die Beschränkung von Einfuhren, die Verpflichtung zu Ausfuhren und die Abgabe von Mineralöl betreffen, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus dem IEP erforderlich ist.

3. **Mineralölausgleichs-Verordnung** (MinÖlAusglV) vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I, S. 2267), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Zusammenlegung des Bundesamtes für Wirtschaft mit dem Bundesausfuhramt vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I, S. 1956, 1965).

Die Verordnung ermächtigt zu administrativen Maßnahmen im Rahmen der internationalen Ölumverteilung nach dem IEP. Außerdem verpflichtet sie Mineralölhersteller und -einführer zu einem Versorgungsausgleich, indem besser versorgte an schlechter versorgte Unternehmen Öl abzugeben haben.

4. **Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung** (KraftstoffLBV) vom 26. April 1982 (BGBl. I, S. 520), zuletzt geändert durch die achte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I, S. 2304, 2341).

Die Verordnung sieht die Verbrauchseinschränkung bei Kraftstoff durch Ausgabe von Bezugsscheinen für festzusetzende Versorgungsperioden vor.

5. **Heizöl-Lieferbeschränkungs-Verordnung** (HeizölLBV) vom 26. April 1982 (BGBl. I, S. 536).

Durch die Verordnung kann der Verbrauch von leichtem Heizöl dadurch eingeschränkt werden, dass die Ablieferungen der Händler nur noch einen bestimmten Prozentsatz gegenüber einer Referenzperiode betragen dürfen.

6. Das **Erdölbevorrattungsgesetz** (ErdölBevG) vom 25. Juli 1978 (BGBl. I, S. 1073), zuletzt bekannt gemacht im BGBl. I, S. 680 am 14. April 1998, zuletzt geändert durch die achte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003.

Das Gesetz verpflichtet den Erdölbevorratungsverband zur Haltung von Vorräten in Höhe von 90 Tagen der Herstellung und Importe bestimmter Erzeugnisgruppen des Vorjahres.

7. Die Richtlinie des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der **Richtlinie 68/414/EWG** zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten (98/93/EG; ABl. L 358 vom 31. Dezember 1998) und die Entscheidung des Rates vom 07. November 1977 zur Festsetzung eines gemeinsamen Richtwertes für die Einschränkung des Primärenergieverbrauchs bei Schwierigkeiten in der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen (77/706/EWG; ABl. L 292 vom 16. November 1977, Seite 9) sowie die entsprechenden Durchführungsverordnungen der EG.

8. Das **Wirtschaftssicherstellungsgesetz** (WiSG) vom 3. Oktober 1968 (BGBl. I, S. 1069, zuletzt 11. Oktober 1968) sowie die dazu erlassene **Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung** (MinölBewV) vom 19. April 1988 (BGBl. I, S. 530), beide zuletzt geändert durch die achte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I, S. 2304, 2341).

Durch Gesetz und Verordnung kann die staatlich gelenkte Bewirtschaftung eingeführt werden.

9. Das **Mineralöldatengesetz** (MinÖlDatG) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I, S. 2353), zuletzt geändert durch die achte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I, S. 2304, 2341).

Glossar

AO	Allocation Obligation: Nationale Abgabeverpflichtung an einen anderen IEA-Staat. Wenn eine AO vorliegt, fordert die NESO die Firmen auf, → VOs abzugeben.
AR	Allocation Right: Nationales Bezugsrecht von anderen IEA-Staaten, wenn eine Unterversorgung besteht. Wenn AR vorliegt, teilt die NESO die Bezugsmöglichkeiten den inländischen Firmen mit.
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle: Das BAFA nimmt die erforderlichen nationalen und firmenbezogenen Datenerhebungen, Berechnungen und dgl. vor. Es wird ansonsten im administrativen Versorgungsausgleich durch Anweisungen zur Abgabe tätig.
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit: Das BMWA entscheidet über Verbrauchsbeschränkungen und Bestandsfreigabe.
BPFC	Base Period Final Consumption: (Endverbrauch im Grundzeitraum): Belieferung an den Endverbrauch in Normalzeiten im Grundzeitraum, wobei dieser die letzten vier statistisch ermittelten Quartale vor Krisenbeginn umfasst.
CERM	Coordinated Emergency Response Measurement (Koordinierte Krisenbegegnungsmaßnahmen): Abgestimmtes Verhalten der IEA-Staaten im Vorfeld einer Krise und im Krisenfall ohne Trigger-Auslösung. BMWA, BAFA oder NESO teilen mit, welche Maßnahmen ergriffen werden.
DR	Demand Restraint (Verbrauchseinschränkung): Vom BMWA vorgesehene Maßnahmen zur Verbrauchskürzung.

EBV	Erdölbevorratungsverband: Wird ein Einsatz seiner Bestände beschlossen, bietet der EBV den Unternehmen Mengen gemäß Beitragsaufkommenschlüssel an.
EK	Erhebungskreis: Die EK-Firmen des BAFA sind Primäraufkommensträger, sie nehmen am Versorgungsausgleich teil.
ERDO	Emergency Reserve Drawdown Obligation (Bestandseinsatz-Verpflichtung): Zur Deckung der Unterversorgung werden EBV-Bestände eingesetzt.
ERE	Emergency Response Exercise
EMM	Emergency Management Manual: Krisenhandbuch der IEA
EU	Europäische Union: Zentrale Grundlage der EU-Bevorratung ist die Richtlinie 68/414/EWG. Die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten ist teilweise von IEA abweichend.
EZ	Erzeugnisgruppe
FAG	<p>Freiwillige Angebote und Gesuche: Um im Inland einen Versorgungsausgleich vorzunehmen, sollen überversorgte Unternehmen Angebote machen. Unterversorgte Unternehmen fragen mit dem FAG-Formular Mengen nach. Es werden zwei Arten von FAG unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - geschlossenes FAG: Mitteilung an NESO, dass zwei Firmen sich über die Abgabe einer bestimmten Menge bereits geeinigt haben, - offenes FAG: Mitteilung an die NESO, dass man kein zur Abgabe bereit oder zur Annahme bereit Unternehmen gefunden hat und deshalb die Vermittlung durch → KGV wünscht.
Grundzeitraum	→ BPFC

IAB	Industry Advisory Board
IEA	Internationale Energie-Agentur: IEA stellt → Trigger-Auslösung fest und koordiniert die internationalen AO und AR.
IEP	Internationales Energie-Programm: Es legt u. a. die Regeln für die Krisenbewältigung fest.
IM	Integrierter Mineralölbericht: Die EK-Firmen melden im IM monatlich die Mengenbewegungen. Der IM bildet im Krisenfall die Grundlage für die Berechnung von Versorgungssituationen der EK-Firmen und der Bundesrepublik Deutschland.
ISAG	Industry Supply Advisory Group
KGV	Koordinierungsgruppe Versorgung: KGV ist jenes Gremium der NESO, das die operationelle Umsetzung der politischen Maßnahmen und den Versorgungsausgleich vornimmt.
KVR	Krisenversorgungsrat: Vertreter der Mineralölwirtschaft, die das BMWA bezüglich der zu ergreifenden politischen Maßnahmen auf Grundlage der Versorgungsanalyse durch die KGV beraten.
M	Monat: Im Krisenfall wird der IM für den laufenden Monat (M), den vorletzten Monat (M-2), den Vormonat (M-1), den kommenden Monat (M+1) und den übernächsten Monat (M+2) erhoben.
NEK	Nichterhebungskreis: Firmen, die nicht dem → EK angehören, aber von der Primäraufkommensstufe (gleichmäßig gekürzt) weiter versorgt werden.

NESO	National Emergency Sharing Organization (Nationale Krisenausgleichs-Organisation): Vertreter der Mineralölwirtschaft und der Behörden arbeiten in der NESO nach den Regeln des NESO-Handbuches zusammen, um die Krise zu bewältigen.
NOMIN	Notstandsorganisation Mineralöl: NOMIN wird nach vorbereiteten Verfahren im Spannungs- und Verteidigungsfall tätig.
NRC	Non-Reporting Company (Nicht berichtende Gesellschaft): Eine Firma der Mineralölwirtschaft, die nicht direkt mit der IEA zusammenarbeitet, sondern nur mit ihrer zuständigen NESO.
NVR	NESO-Versorgungsrechnung: Aus dem IM wird die NVR abgeleitet, um die Versorgungssituation der EK-Firmen beurteilen zu können.
Primäraufkommen	Inländische Förderung von Rohöl plus Einfuhr von Rohöl und Produkten.
QuA	Questionnaire A: Formblatt zur Datenerfassung für → RC und RCA über ihre internationale Tätigkeit.
QuB	Questionnaire B: Formblatt zur Erfassung firmenspezifischer Daten jedes einzelnen Unternehmens im nationalen Bereich, in aggregierter Form als Bundes-Bericht.
RC	Reporting Company (Berichtende Gesellschaft): International tätiges Mineralölunternehmen, das sowohl direkt der IEA wie auch den nationalen NESOs berichtet.
RCA	Reporting Company's Affiliate (RC verbundene Gesellschaft): Tochter- und Schwestergesellschaften einer RC, deren Daten im QuA der RC mit erfasst werden.

SEQ	Standing Group on Emergency Questions (Ständige Notstandsgruppe): Arbeitsgruppe der IEA, die aus Regierungsvertretern zur ständigen Lagebeurteilung und Beratung des Governing Board besteht.
SOM	Standing Group on the Oil Market bei der IEA
Trigger	Wenn ein Versorgungsfall ab 7 Prozent festgestellt wird, kann der Mechanismus des IEP in Kraft gesetzt werden.
Type I-Allocation	RCs, RCAs und NRCs dirigieren ihre Versorgungsströme freiwillig und unabhängig von einer etwaigen Aufforderung durch die IEA so um, dass sie damit dem Ausgleich zwischen unterversorgten und überversorgten Unternehmen und IEA-Staaten dienen.
Type II-Allocation	RCs, RCAs und NRCs versuchen nach Aufforderung durch die IEA bzw. NESO freiwillig durch die Abgabe von → VOs firmenübergreifend die Allocation zu unterstützen.
Type III-Allocation	Wenn der freiwillige Ausgleich nicht zur ausgeglichenen Versorgung führt, werden auf Grundlage der Mineralölaußgleichsverordnung Abgabeverpflichtungen ausgesprochen.
VO	Voluntary Offer: Im Gegensatz zu den FAGs grenzüberschreitende Angebote und Gesuche für den internationalen Versorgungsausgleich. Auch hier werden wie bei den FAGs geschlossene und offene VO unterschieden.

Kontakte

AFM + E

Aussenhandelsverband für
Mineralöl und Energie e. V.

Große Theaterstraße 1
20354 Hamburg

Tel.: ++49 (0) 40 - 34 08 58

Fax: ++49 (0) 40 - 34 42 00

E-mail: Info@AFM-Verband.de

Internet: www.afm-verband.de

BAFA

Bundesamt für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle Referat IV 6

Frankfurter Straße 29-35
65760 Eschborn

Tel.: ++49 (0) 61 96 - 404 - 1

Fax: ++49 (0) 61 96 - 404 - 212

E-mail: Info@BAFA.DE

Internet: <http://www.bafa.de>

BMWA

Bundesministerium für Wirtschaft
und Arbeit, Referat III C 1 (Haus E)

Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

Tel.: ++49 (0) 30 - 20 14 - 9

Fax: ++49 (0) 30 - 20 14 - 54 19

E-mail: Info@bmwa.bund.de

Internet: <http://www.bmwa.bund.de>

EBV

Erdölbevorratungsverband
NESO-Sekretariat

Jungfernstieg 38 IV
20354 Hamburg

Tel.: ++49 (0) 40 - 35 00 12 - 42

Fax: ++49 (0) 40 - 35 00 12 - 149

E-mail: Info@ebv-oil.org

Internet: <http://www.ebv-oil.org>

EU

Europäische Kommission
Generaldirektion DG TREN

200, rue de la Loi
B - 1049 Brüssel

Tel.: 00 32 - 2 - 295 24 61

Fax: 00 32 - 2 - 295 01 50

Internet: <http://europa.eu.int>

IEA

Internationale Energieagentur

9, rue de la Fédération
F - 75739 Paris Cédex 15

Tel.: 00 33 - 1 40 57 65 54

Fax: 00 33 - 1 40 57 65 59

E-mail: Info@iea.org

Internet: <http://www.iea.org>